

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA
Karlsruhe



ISIN: DE000A255G28
WKN: A255G2

Hiermit laden wir unsere Kommanditaktionäre ein zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, den 29. Januar 2025 um 18.00 Uhr

in den BBBank Wildpark, Green Place, Westtribüne, Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe.

I. Tagesordnung

- TOP 1 Vorlage des geänderten Jahresabschlusses und des geänderten Lageberichts, des geänderten Konzernabschlusses und des geänderten Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2023/2024; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2024**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin zunächst aufgestellten Jahresabschluss am 24.09.2024 gebilligt. Später wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht noch einmal geändert und es wurde eine Nachtragsprüfung durch den Abschlussprüfer durchgeführt. Den geänderten Jahresabschluss zum 30. Juni 2024 hat der Aufsichtsrat am 11. Dezember 2024 gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor - mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin -

den geänderten Jahresabschluss der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA zum 30. Juni 2024 in der vorgelegten Fassung festzustellen.

- TOP 2 Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2023/2024**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor,

der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH, für das Geschäftsjahr 2023/2024 Entlastung zu erteilen.

- TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023/2024**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor,

den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024/2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Lorenzstraße 29, 76135 Karlsruhe,

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu wählen.

TOP 5 Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA als Organträgerin und der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH als Organgesellschaft

Die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA ist unmittelbare Alleingesellschafterin der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 105856.

Um die Jahresüberschüsse der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH innerhalb des Konzerns steuerlich besser nutzen zu können, haben die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA als Organträgerin und die KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH als Organgesellschaft am 01.10.2024 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Durch Abschluss des Gewinnabführungsvertrages soll eine steuerliche Organschaft zwischen der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA (Organträgerin) auf der einen Seite und der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH (Organgesellschaft) auf der anderen Seite begründet werden. Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit u.a. auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung aller Vorschriften des § 301 Aktiengesetz („AktG“) in der jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen.
- Die Organträgerin ist jeweils zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht und wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.
- Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Auf Verlangen der Organträgerin können während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend

der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages verwendet werden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht. Sonstige Rücklagen (einschließlich Kapitalrücklagen), unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Bildung, sowie andere Gewinnrücklagen oder ein Gewinnvortrag, die aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

- Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Die Organträgerin kann darüber hinaus von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen und kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen. Die Organgesellschaft hat der Organträgerin zudem laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.
- Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft, der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Gewinnabführungsvertrag gilt rückwirkend ab Beginn des bei seiner handelsregistergerichtlichen Eintragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, vorliegend also voraussichtlich ab dem 1. Juli 2024.
- Der Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von fünf (Zeit)Jahren, d.h. 60 Monaten (Mindestlaufzeit), seit Beginn des Geschäftsjahres, für welches der Vertrag erstmals Anwendung findet, bzw. für den Fall dass zu diesem Zeitpunkt das Geschäftsjahr der Organgesellschaft nicht beendet ist, zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.
- Das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Gewinnabführungsvertrages mittels Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gilt insbesondere die Veräußerung, die Einbringung oder jede sonstige Form der Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft, der Formwechsel der Organgesellschaft (soweit nicht in die Rechtsform einer anderen Kapitalgesellschaft gewechselt wird) sowie der Verlust der Mehrheit der Anteile/Stimmrechte der Organträgerin an der Organgesellschaft, jeweils sofern im Falle einer Kündigung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit damit jeweils zugleich ein wichtiger Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit gegeben ist.
- Der Gewinnabführungsvertrag endet spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem ein außenstehender Gesellschafter i.S.v. § 304 AktG an der Organgesellschaft beteiligt ist. § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend. Endet der Vertrag, so hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten. § 303 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt insgesamt entsprechend.

- Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Gewinnabführungsvertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.
- Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrages sind die steuerlichen Vorschriften zur Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft erwünscht ist, insbesondere sind §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die gegebenenfalls entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.

Da die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA Alleingeschafterin der Organgesellschaft ist, sind Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß den §§ 304, 305 AktG nicht zu gewähren.

Einer Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) sowie der Erstattung eines Prüfungsberichts durch einen Vertragsprüfer bedurfte es entsprechend § 293b Abs.1 AktG nicht, da die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA unmittelbare Alleingeschafterin der Organgesellschaft ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA als Organträgerin und der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH als Organgesellschaft vom 01.10.2024 wird zugestimmt.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages erstatten die persönlich haftende Gesellschafterin der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA und die Geschäftsführung der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH gemäß § 293a AktG einen gemeinsamen Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA und der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter www.ksc.de/hauptversammlung zugänglich:

- Gewinnabführungsvertrag zwischen der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA als Organträgerin und der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH als Organgesellschaft vom 01.10.2024;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA für die letzten drei Geschäftsjahre; Jahresabschlüsse der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Gemeinsamer Bericht über den Gewinnabführungsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA und der Geschäftsführung der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH gemäß § 293a AktG vom 01.10.2024.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich gemacht.

II. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts; Umschreibestopp

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und am Tag der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis zum **22. Januar 2025, 24:00 Uhr**, zugehen.

Aktionäre, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, können sich unter

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder

per E-Mail: namensaktien@linkmarketservices.de

oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung („Aktionärsportal“; s. zu den individuellen Zugangsdaten noch Ziffer 2.) unter der Internetadresse

www.ksc.de/hauptversammlung

anmelden. Den Aktionären wird zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung ein Anmeldeformular übersandt, welches auch zum Download auf der Internetseite der Gesellschaft bereitsteht:

www.ksc.de/hauptversammlung

Nach erfolgreicher Anmeldung wird den angemeldeten Aktionären eine Eintrittskarte zugesandt. Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Die Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Eine Verfügung kann jedoch Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts haben, da für die Teilnahme- und Stimmberechtigung der Aktienbestand laut Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung maßgeblich ist. Dieser wird dem Bestand des Aktienregisters am 22. Januar 2025, 24:00 Uhr (= technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sogenanntes Technical Record Date) entsprechen, da aus abwicklungstechnischen Gründen zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Ende der Hauptversammlung, d. h. vom 22. Januar 2025, 24:00 Uhr bis einschließlich 29. Januar 2025, 24:00 Uhr, keine Umschreibungen im Aktienregister stattfinden.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie ihnen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen, dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben, vgl. § 135 Abs. 6 AktG.

2. Übertragung der Hauptversammlung

Die gesamte Hauptversammlung wird für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten am 29. Januar 2025, ab 18.00 Uhr, live in Bild und Ton im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung („Aktionärsportal“) unter

www.ksc.de/hauptversammlung

übertragen. Den Aktionären, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden die individuellen Zugangsdaten für das Aktionärsportal (Aktionärsnummer und Zugangspasswort) zusammen mit den Informationen zur Hauptversammlung zugesandt. Die Live-Übertragung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG.

3. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten entsprechend den unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen Sorge zu tragen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Diesbezügliche Erklärungen gegenüber der Gesellschaft können noch am Tag der Hauptversammlung sowie während der Hauptversammlung am Versammlungsort erbracht werden. Ferner können diesbezügliche Erklärungen an die in obiger Ziffer 1 für die Anmeldung genannte Post- sowie E-Mail-Adresse oder unter Nutzung des Aktionärsportals abgegeben werden, aus organisatorischen Gründen jedoch nur bis spätestens zum 28. Januar 2025, 24:00 Uhr. Das Aktionärsportal dient zugleich als elektronischer Weg für den Nachweis der Bestellung eines Bevollmächtigten an die Gesellschaft, also für den Fall, dass die Vollmacht nicht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, sondern durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten erteilt wird.

Ein Formular, das für die Vollmachtserteilung verwendet werden kann, wird den Aktionären zusammen mit den Informationen zur Hauptversammlung übersandt. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft zum Download zur Verfügung:

www.ksc.de/hauptversammlung

Im Falle der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person oder Institution richten sich das Verfahren, die Form und der Widerruf der Bevollmächtigung nach besonderen Regelungen. Bitte wenden Sie sich an den betreffenden Intermediär, die betreffende Aktionärsvereinigung oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Person oder Institution, um Näheres zu erfahren.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 278 Abs. 3, 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers oder die Wahl des Aufsichtsrats übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Bei Wahlvorschlägen ist keine Begründung erforderlich.

Wahlvorschläge sowie Gegenanträge, die bis spätestens **am 14. Januar 2025, 24:00 Uhr**, bei der Gesellschaft eingehen, werden, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht nach §§ 126, 127 AktG erfüllt sind, unverzüglich nach ihrem Eingang einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.ksc.de/hauptversammlung

zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA
vertreten durch die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH
Geschäftsführung
Adenauerring 17
76131 Karlsruhe
E-Mail: aktie@ksc.de

Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden von der Gesellschaft nicht veröffentlicht.

5. Unterlagen zur Hauptversammlung

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1 (Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft sowie der Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2023/2024) sowie zu Tagesordnungspunkt 5 (Gewinnabführungsvertrag, Jahresabschlüsse und Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre, Gemeinsamer Bericht über den Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG), ferner etwaige Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.ksc.de/hauptversammlung

zugänglich. Die Einberufung der Hauptversammlung ist mit der vollständigen Tagesordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

6. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Diese Daten umfassen insbesondere den Namen, den Wohnort bzw. die Anschrift, eine E-Mail-Adresse, den jeweiligen Aktienbestand, eine Aktionärsnummer, die Erteilung etwaiger Stimmrechtsvollmachten und die jeweilige Stimmabgabe. Die Datenverarbeitung findet insbesondere statt, wenn Sie sich als Aktionär zur Hauptversammlung anmelden oder für diese eine Vollmacht erteilen, wenn Sie das Stimmrecht ausüben oder Gegenanträge sowie Wahlvorschläge vorab an die Gesellschaft übermitteln. Die Gesellschaft ist zudem aufgrund der ausgegebenen Namensaktien zur Führung eines Aktienregisters verpflichtet.

Verantwortlicher, Zweck und Rechtsgrundlage

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Zweck der Datenverarbeitung ist es, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen und dabei die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Empfänger

Die Gesellschaft beauftragt anlässlich ihrer Hauptversammlung verschiedene Dienstleister und Berater. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die zur Ausführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Die Dienstleister und Berater verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den

Aktionären und Aktionärsvertretern zur Verfügung gestellt, namentlich über das zu führende Teilnehmerverzeichnis.

Speicherungsdauer

Die personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange dies gesetzlich geboten ist oder die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung. Anschließend werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Betroffenenrechte

Sie haben unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ein Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht mit Blick auf Ihre personenbezogenen Daten bzw. deren Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Kap. III DSGVO. Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

Kontaktdaten

Für Anmerkungen und Rückfragen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erreichen Aktionäre und Aktionärsvertreter den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft wie folgt:

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA
Datenschutzbeauftragter
Adenauerring 17
76131 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@ksc.de

Karlsruhe, im Dezember 2024

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin